

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2005/9/22 2Ob83/05b, 4Ob146/08m, 10Ob35/12p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2005

## Norm

UVG §9

UVG §30

UVG §31

UVG §34

## Rechtssatz

Für Kinder nicht österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Ausland leben, aber Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse in Österreich haben, trifft die in § 9 UVG vorgesehene Zuständigkeit des österreichischen Jugendwohlfahrtsträgers namentlich zur Eintreibung des Unterhalts nicht zu; mangels eines solchen ausreichenden Inlandsbezuges tritt von vorne herein die Legalzession an den Bund gemäß § 30 UVG ein. Daher ist der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichtes gemäß §§ 31 Abs 1 und 2, 34 UVG zur Eintreibung zuständig.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 83/05b

Entscheidungstext OGH 22.09.2005 2 Ob 83/05b

Veröff: SZ 2005/135

- 4 Ob 146/08m

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 4 Ob 146/08m

Auch

- 10 Ob 35/12p

Entscheidungstext OGH 23.10.2012 10 Ob 35/12p

Vgl auch; Beisatz: Verzieht der unterhaltsvorschussberechtigte Konventionsflüchtling (oder subsidiär Schutzberechtigte) ins Ausland, kann die Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers nicht länger auf § 215a Satz 2 ABGB gestützt werden (weil mit dem Verlassen des Inlandes die Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen endet); der nicht mehr zuständige Jugendwohlfahrtsträger ist der Sachwalterschaft zu entheben. (T1); Beisatz: Hier: Konventionsflüchtlinge, die ins Ausland verziehen. (T2); Bem: Siehe RS0128463. (T3); Veröff: SZ 2012/110

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120184

## Im RIS seit

22.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)